

Landesgesetzblatt

6. Stück, Jahrgang 2002

Ausgegeben am 28. Februar 2002

- Nr 13** Gesetz, mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, die Salzburger Gemeindegewahlordnung 1998, die Salzburger Gemeindeordnung 1994 und das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert werden (Blg LT 12. GP: RV 18, AB 219, jeweils 4. Sess)
- Nr 14** Gesetz, mit dem das Salzburger Einförstungsrechtegesetz geändert wird (Blg LT 12. GP: RV 82, AB 218, jeweils 4. Sess)
- Nr 15** Gesetz, mit dem das Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz 2001 geändert wird (Blg LT 12. GP: RV 184, AB 216, jeweils 4. Sess)
- Nr 16** Gesetz, mit dem das Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997 geändert wird (Blg LT 12. GP: RV 185, AB 217, jeweils 4. Sess)

13. Gesetz vom 12. Dezember 2001, mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, die Salzburger Gemeindegewahlordnung 1998, die Salzburger Gemeindeordnung 1994 und das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 23 Abs 2 lautet:

„(2) Das Anlegen der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Wählerverzeichnisse sind auf der Grundlage der Wählerevidenzen nach dem Wählerevidenzgesetz 1973 anzulegen. Zusätzlich sind jene Personen aufzunehmen, die der Gemeinde als wahlberechtigt bekannt sind, aber (noch) nicht in die Wählerevidenz aufgenommen worden sind.“

2. Im § 28 Abs 4 wird der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 €“ ersetzt.

3. Im § 38 Abs 7 wird der Betrag „1.000 S“ durch den Betrag „72 €“ ersetzt.

4. Im § 112 wird angefügt:

„(3) Die §§ 23 Abs 2, 28 Abs 4 und 38 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 13/2002 treten mit 1. März 2002 in Kraft.“

Artikel II

Die Salzburger Gemeindegewahlordnung 1998, LGBl Nr 117, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 23 Abs 2 lautet:

„(2) Das Anlegen der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden. Die Wählerverzeichnisse sind auf der Grundlage folgender Evidenzen anzulegen:

1. Wählerevidenz nach dem Wählerevidenzgesetz 1973;
2. Unionsbürger-Wählerevidenz gemäß § 22.

In die Wählerverzeichnisse sind jene in den Wählerevidenzen eingetragenen Wahlberechtigten aufzunehmen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Zusätzlich sind jene Personen aufzunehmen, die der Gemeinde als wahlberechtigt bekannt sind, aber (noch) nicht in die Wählerevidenzen aufgenommen worden sind.“

2. Im § 57 Abs 4 wird der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 €“ ersetzt.

3. Im § 121 wird angefügt:

„(3) Die §§ 34 Abs 1, 144 Abs 4 und 118 Abs 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 7/1999 treten mit 12. Februar 1999 in Kraft.“

(4) Die §§ 23 Abs 2 und 57 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 13/2002 treten mit 1. März 2002 in Kraft.“

Artikel III

Die Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 76 Abs 2 lautet:

„(2) Stimmberechtigt sind jene Personen, die bei einer am Tag der Abstimmung stattfindenden Gemeindegewahl wahlberechtigt wären.“

2. Im § 97 wird angefügt:

„(8) § 76 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 13/2002 tritt mit 1. März 2002 in Kraft.“

Artikel IV

(Verfassungsbestimmung)

Das Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 5/1998, wird geändert wie folgt:

1. Im § 53a wird angefügt:

„(3) Stimmberechtigt sind jene Personen, die bei einer am Tag der Abstimmung stattfindenden Gemeindegewahl wahlberechtigt wären.“

2. Im § 53d wird angefügt:

„(3) Stimmberechtigt sind jene Personen, die bei einer am Tag der Abstimmung stattfindenden Gemeindewahl wahlberechtigt wären.“

3. § 53g Abs 5 lautet:

„(5) Für die Durchführung der Bürgerbefragung (des Bürgerbegehrens) sind, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die für die Wahl des Gemeinderates jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Ein Einspruchsverfahren hat nicht stattzufinden.“

Artikel V

(Verfassungsbestimmung)

Artikel IV dieses Gesetzes tritt mit 1. März 2002 in Kraft.

Griessner
Schausberger

14. Gesetz vom 12. Dezember 2001, mit dem das Salzburger Einforstungsrechtegesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Einforstungsrechtegesetz, LGBl Nr 74/1986, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 80/1991 und 46/2001 sowie der Kundmachungen LGBl Nr 105/1987 und 22/1994 wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 2 entfällt im ersten Satz die Verweisung auf „§ 34“ und lautet der zweite Satz: „Die Verfügung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Agrarbehörde, ausgenommen der Fall, dass die Trennstücke nicht größer als 2.000 m² sind, sich auf ihnen nach den Erklärungen der Vertragsparteien in der Teilungsurkunde keine eingeforsteten Hauptgebäude (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude) befinden und mit ihnen keine Nutzungsrechte übertragen werden.“

1.2. Abs 3 lautet:

„(3) Bei Teilung der verpflichteten Liegenschaft bleibt der Rechtsbestand der Nutzungsrechte unberührt, solange nicht eine Entlastung durch die Berechtigten mit Zustimmung des Verpflichteten erfolgt. In Bezug auf die Ausübung der Nutzungsrechte gilt Folgendes:

1. Eine Änderung in der Ausübung der Nutzungsrechte bedarf der Genehmigung der Agrarbehörde. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn
 - a) mit den Eigentümern der berechtigten Liegenschaften ein schriftliches Übereinkommen über die Ausübung der Nutzungsrechte abgeschlossen worden ist und vorgelegt wird oder
 - b) der Eigentümer der verpflichteten Liegenschaft der Agrarbehörde einen Vorschlag über die Ausübung der Holz- und Streubezugsrechte vorlegt, dem die Mehrheit der Berechtigten, darunter alle Berechtigten, deren Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf die Trennstücke übertragen werden, nachweislich zugestimmt hat und die Ausübung der Nutzungsrechte auch nach der Teilung ausreichend gesichert erscheint. Die Genehmi-

gung kann erforderlichenfalls unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

2. Erklärt der Eigentümer der verpflichteten Liegenschaft in der Teilungsurkunde, dass es auf Grund der Teilung zu keiner Änderung der Ausübung der Nutzungsrechte kommt, kann die Teilung der Liegenschaft ohne agrarbehördliche Genehmigung im Grundbuch durchgeführt werden. Örtlich gebundene Belastungen, wie Weide- und Triebrechte, sind vom Erwerber zu übernehmen. Die Bedeckung der Holz- und Streubezugsrechte hat ungeschmälert auf den nicht veräußerten belasteten Grundstücken zu erfolgen. Mit der Erklärung übernimmt der Veräußerer Gewähr dafür, dass er den Erwerber über die Belastungen auf den veräußerten Grundstücken informiert hat sowie dass in der Ausübung der Holz- und Streubezugsrechte keine wesentliche Erschwernis eintritt.

Vor Vorliegen der Genehmigung gemäß Z 1 oder der Erklärung gemäß Z 2 darf die Teilung der Liegenschaft im Grundbuch nicht durchgeführt werden.“

2. § 4 Abs 3 lautet:

„(3) Die gänzliche oder teilweise Übertragung eines Nutzungsrechtes von der berechtigten Liegenschaft auf eine andere kann von der Agrarbehörde auf Antrag des Berechtigten auch gegen den Willen des Verpflichteten verfügt werden, wenn kein Versagungsgrund gemäß Abs 2 erster und zweiter Satz vorliegt und die Übertragung den wirtschaftlichen Bedürfnissen der bisherigen sowie der neuen berechtigten Liegenschaft nicht widerspricht.“

3. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 2 lautet der erste Satz: „Bestimmungen der Regulierungsurkunden, die der freien Weiterverwendung der eigenen oder bezogenen Holz- und Streumengen durch die Berechtigten entgegenstehen oder die vorschreiben, dass Brennholz im Wald aufzuarbeiten, zu klieben und in das Raummaß zu setzen ist, werden aufgehoben.“

3.2. Im Abs 4 wird angefügt: „Die Agrarbehörde kann auf Grund eines vor Eintritt des Verfalls gestellten Antrages den Verfall der für höchstens 20 Jahre aufgespeicherten Gebühr bis zu 15 Jahre weiter aufschieben, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Baulichkeit innerhalb dieser Frist wiederinstandgesetzt oder wiederhergestellt wird.“

4. Im § 6 wird angefügt: „Ist die Benutzung von solchen Bringungsanlagen auch für die Bewirtschaftung der Ablösegrundstücke erforderlich, ist mangels einer anderen Vereinbarung von den Eigentümern der Ablösegrundstücke entsprechend ihrem Vorteil aus der Benutzung zu den Erhaltungskosten der Bringungsanlagen beizutragen.“

5. Die §§ 7 und 8 lauten:

„Bedarfsholzentschädigung

§ 7

Steht einer Liegenschaft nach der Regulierungsurkunde ein Recht zum Bezug auf Holz zur Erhaltung von Baulichkeiten nur für den Bedarfsfall zu (Bedarfsholzrecht) und kommt dieser Anspruch wegen der Art der Ausführung

der Maßnahme (zB Harteindeckung, Zäunung mit Draht, Hartverbauung von Bächen) nicht zum Tragen, hat die Agrarbehörde auf Antrag des Berechtigten als Entschädigung Holz am Stock in einer solchen Menge und Qualität zuzuerkennen, die erforderlich gewesen wäre, um die Maßnahme in der urkundlichen und, wenn diese nicht mehr feststellbar ist, in der bisherigen Größe und Bauweise in Holz auszuführen. Der Wert der zuerkannten Holzmenge darf den Wert der Baustoffe, die unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze für die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahme erforderlich sind, nicht übersteigen. Im Fall der Verbauung eines Gewässers durch eine Wassergenossenschaft im Sinn des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215, gebührt den Eigentümern von werkholtberechtigten Liegenschaften und von Trennstücken daraus im Rahmen des Anspruches gemäß dem ersten Satz Holz am Stock im Wert von 50% der von ihnen an die Wassergenossenschaft zu leistenden Interessentenbeiträge. Zum angemessenen Ausgleich für den zuerkannten Holzbezug ruht der Anspruch auf Bedarfsholz, ausgenommen Elementarholz, für die von der Maßnahme erfassten Teile der Baulichkeit auf die Dauer der Haltbarkeit der verwendeten Baustoffe.

Brennholzumrechnung

§ 8

(1) Wenn die urkundlich gebührende Menge an Brennholz in dem nach der Regulierungsurkunde dafür bestimmten Sortiment nicht gedeckt werden kann, ist der Verpflichtete gehalten, auch höherwertiges Holz als Brennholz abzugeben, wobei vorbehaltlich anderer Vereinbarungen 1,68 Raummeter Brennholz einem Festmeter Nadelnutzholz mit mindestens 18 cm Zopfstärke gleichzuhalten sind. Wenn das höherwertige Rundholz lang ausgeformt und im Festmaß gemessen wird, sind zwei Raummeter Brennholz einem Festmeter Nadelnutzholz gleichzuhalten.

(2) Eine Umrechnung ist nur dann unzulässig, wenn die Regulierungsurkunde ausdrücklich bestimmt, dass bei Fehlen des für Brennholzzwecke in erster Linie zu verwendenden urkundlich bestimmten Sortiments der Abgang durch höherwertiges Holz zu decken ist.

(3) Wenn das urkundlich gebührende Brennholz im Einforstungswald nicht aufgebracht werden kann, steht dem Verpflichteten das Recht zu, dasselbe an einem für den Berechtigten nicht ungünstiger gelegenen Ort außerhalb des Einforstungswaldes anzuweisen. Dabei hat der Verpflichtete das Einvernehmen mit dem Berechtigten herzustellen.“

6. Im § 10 wird der Betrag „6,2 Cent“ durch den Betrag „9 Cent“ ersetzt.

7. § 12 Abs 2 lautet:

„(2) Die Ergänzungsregulierung bezweckt im Rahmen des gemäß § 11 festgesetzten Ausmaßes der Nutzungsrechte die Ergänzung oder auch Änderung der Bestimmungen der Regulierungsurkunden, soweit diese lückenhaft oder mangelhaft sind oder die seit der Regulierung eingetretenen Veränderungen in den Verhältnissen eine solche Ergänzung oder Änderung nach den Bedürfnissen der berechtigten oder verpflichteten Liegenschaft zur Er-

zielung ihrer vollen wirtschaftlichen Ausnutzung erfordern.“

8. § 24 Abs 2 bis 4 lautet:

- „(2) Die Ablösung ist insbesondere unzulässig, wenn
1. durch die Ablösung die Arrondierung des verpflichteten Gutes zerstört oder dessen Bewirtschaftbarkeit erschwert werden würde; oder
 2. durch die Ablösung nur für einen Teil der Berechtigten die Nutzungsrechte der übrigen Berechtigten beeinträchtigt werden würden.

(3) Wenn keine Gründe vorliegen, die der Ablösung im Sinn der Abs 1 oder 2 entgegenstehen, können die Nutzungsrechte auch nur teilweise abgelöst werden.

(4) Die Ablösung in Grund ist, wenn sie nach den vorstehenden Bestimmungen nicht unzulässig ist, insbesondere anzustreben, wenn das Nutzungsrecht nicht dauernd entbehrlich ist und durch die Ablösung eine Arrondierung des berechtigten Gutes erreicht werden kann.“

9. § 25 Abs 3 lautet:

„(3) Die Abtretung von Grund hat mit tunlichster Beachtung auf die Arrondierung der berechtigten Güter und des verpflichteten Gutes zu erfolgen. Ein aus Gründen der Arrondierung unvermeidlicher Unterschied zwischen dem Ausmaß der Nutzungsrechte nach der Regulierungsurkunde und dem Ausmaß aller Nutzungen, die das Ablösungsgrundstück nach seiner nachhaltigen Ertragsfähigkeit dauernd sichert, ist in Geld auszugleichen. Im Fall der Abtretung von Wald ist auch der Wertunterschied zwischen den Holzbeständen des abgetretenen Waldes und den zur nachhaltigen Deckung der abgelösten Rechte erforderlichen Holzbeständen in Geld auszugleichen. Das Ablösungsgrundstück ist so auszuwählen, dass der allenfalls erforderliche Geldausgleich ein Viertel des Wertes des abgelösten Nutzungsrechtes nicht übersteigt, es sei denn, dass die Berechtigten einem höheren Geldausgleich zustimmen. Der Wertausgleich kann im Einvernehmen auch in Form einer Holzentnahme erfolgen; das Einvernehmen hat sich auf die gesamte Vorgangsweise für die Holzentnahme zu erstrecken.“

10. Im § 33 Abs 2 entfällt die Wortfolge „, jedoch nicht niedriger sein darf als der vom zuständigen Oberlandesgericht gemäß § 19 der Realschätzordnung, RGBl Nr 175/1897, jeweils festgesetzte Zinsfuß“.

11. § 34 entfällt.

12. Im § 48 Abs 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „abgesehen von den Fällen des Abs 4“ durch die Wortfolge „abgesehen von den Ausnahmen gemäß Abs 3“ ersetzt.

13. Im § 50 Abs 8 wird angefügt: „Von der Einleitung eines Einforstungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn der Agrarbehörde Parteienübereinkommen zur Genehmigung vorgelegt oder von der Agrarbehörde Parteienübereinkommen beurkundet werden.“

14. Nach § 50 wird eingefügt:

„Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 50a

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher

Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die eine Trennung von Wald und Weide (§ 21)

1. auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 2. auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
 3. auf die Landschaft und
 4. auf Sach- und Kulturgüter
- hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.

(2) Vor Erlassung eines Bescheides zur Trennung von Wald und Weide ist im Rahmen von Neuregulierungs- und Regulierungsverfahren bei Rodungen mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 20 ha zur Schaffung reiner Weide eine UVP nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen.

(3) Das UVP-Verfahren ist im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Bescheides über die Trennung von Wald und Weide durchzuführen. Es besteht in der Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung, ihrer öffentlichen Auflage und mündet in die Berücksichtigung der Ergebnisse bei Erlassung des Bescheides zur Trennung von Wald und Weide und seiner Ausführung.

(4) Von der geplanten Erlassung eines Bescheides zur Trennung von Wald und Weide unter Rodung einer Fläche von mehr als 20 ha sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs 5, die Salzburger Landesumweltanwaltschaft und die Standortgemeinde unter Anschluss der Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs 1 Z 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren. Die Landesumweltanwaltschaft kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Sie hat Parteistellung mit den Rechten nach § 50b Abs 8. Die Agrarbehörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt dieser Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Agrarbehörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen; dies gilt nicht, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.

(5) Mitwirkende Behörden sind die für jene Angelegenheiten zuständigen Behörden, die gemäß § 48 Abs 3 von der Zuständigkeit der Agrarbehörden ausgeschlossen sind.

(6) Die Bestimmungen der Abs 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Schaffung von Reinweide im Rahmen eines Verfahrens zur Ablösung von Weiderechten gemäß § 27.

Verfahren

§ 50b

(1) Die Agrarbehörde hat die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen. Diese hat zu enthalten:

1. eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere
 - a) die Abgrenzung des Projektgebietes (Lageplan, einbezogene Fläche, Anzahl der Parteien, Charakterisierung des betroffenen Raumes);
 - b) die Beschreibung der Maßnahmen (Rodung) zur Schaffung reiner Weide;
2. eine Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich berührten Umwelt (§ 50a Abs 1);

3. die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Auswirkungen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

4. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, verringert oder soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen;

5. eine klare und übersichtliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 4;

6. eine Darstellung und Begründung allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

(2) Die Agrarbehörde hat unverzüglich den allenfalls mitwirkenden Behörden den Entwurf des Plans zur Trennung von Wald und Weide, allfällige weitere diesen betreffende Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Diese Behörden haben an der Beurteilung der Umweltauswirkungen im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.

(3) Der Landesumweltanwaltschaft und der Standortgemeinde ist unverzüglich nach Fertigstellung je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

(4) Die Agrarbehörde hat der Standortgemeinde, in deren Wirkungsbereich das Vorhaben zur Ausführung kommen soll, je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung und des Entwurfes des Plans der Trennung von Wald und Weide zu übermitteln. Diese sind bei der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jede Person kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen, auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen und innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Agrarbehörde abgeben. Die Agrarbehörde hat das Vorhaben durch Anschlag in der Standortgemeinde, in der Salzburger Landes-Zeitung oder auf andere geeignete Weise kundzumachen.

(5) Vor Abschluss der UVP darf der Bescheid zur Trennung von Wald und Weide nicht erlassen werden. Der Bescheid hat auf die Sicherung und Entwicklung eines unter Bedachtnahme auf die Bewirtschaftungsverhältnisse möglichst ausgeglichenen und nachhaltigen Naturhaushaltes Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen, sind zu vermeiden.

(6) Bei der Entscheidung sind die Ergebnisse der UVP (Umweltverträglichkeitserklärung, Stellungnahmen) zu berücksichtigen.

(7) Der Bescheid über die Trennung von Wald und Weide ist in der Standortgemeinde mindestens zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(8) Parteistellung haben die Parteien gemäß § 50 Abs 5 und 6, die Landesumweltanwaltschaft und die Standortgemeinde. Die Landesumweltanwaltschaft ist berechtigt,

die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dient, als subjektiv-öffentliches Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(9) Die Bestimmungen der Abs 1 bis 8 gelten sinngemäß für die Schaffung von Reinweide im Rahmen eines Verfahrens zur Ablösung von Weiderechten gemäß § 27."

15. Im § 53 Abs 2 wird im letzten Satz der Klammerausdruck „(§ 29 Abs 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 33 Abs 2)“ ersetzt.

16. § 54 Abs 1 lautet:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, wer

1. Vorkehrungen zur Sicherung der Nutzungsrechte gemäß § 1 Abs 3 oder einstweiligen Verfügungen gemäß § 51 Abs 1 zuwiderhandelt;
2. Weidevieh in größerer als der zustehenden Zahl oder in anderer als der zugelassenen Gattung oder außerhalb der zulässigen Weidezeit aufreibt; oder
3. Sicht-, Mark- oder Grenzzeichen oder sonstige Gegenstände, die bei den nach diesem Gesetz durchzuführenden technischen Arbeiten verwendet werden, beschädigt, entfernt oder versetzt.

Diese Verwaltungsübertretungen sind von der Agrarbehörde mit Geldstrafe bis 2.200 € oder für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu ahnden."

17. Im § 56 wird angefügt:

„(4) Die §§ 3 Abs 2 und 3, 4 Abs 3, 5 Abs 2 und 4, 6 bis 8, 10, 12 Abs 2, 24 Abs 2 bis 4, 25 Abs 3, 33 Abs 2, 48 Abs 1, 50 Abs 8, 50a, 50b, 53 Abs 2 und 54 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 14/2002 treten mit 1. März 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 34 außer Kraft. Die neuen Bestimmungen mit Ausnahme des § 54 Abs 1 sind auch auf Verfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind.

(5) Der Agrarbehörde gemäß § 34 Abs 2 in der bis zum 1. März 2002 geltenden Fassung überwiesene Schadensbeträge sind dem Eigentümer der bisher berechtigten Liegenschaft nach Ablauf von drei Monaten ab dem genannten Zeitpunkt zurück zu überweisen."

18. Nach § 56 wird angefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 57

Die Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 50a) und die Regelung des diesbezüglichen Verfahrens (§ 50b) dienen der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG."

15. Gesetz vom 12. Dezember 2001, mit dem das Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz 2001 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz 2001, LGBI Nr 63, in der Fassung der Kundmachung LGBI Nr 99/2001 wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 2 lautet:

„(2) Der Landesbeitrag beträgt 58.340.913,9 € und der Gemeindebeitrag 38.893.942,6 €.“

1.2. Im Abs 3 wird die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.

2. Im § 8 Z 4 wird der Betrag „70 Mio S“ durch den Betrag „5.087.000 €“ ersetzt.

3. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 wird der erste Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Ein Teilbetrag von 29.269.508 € ist jährlich ab dem Jahr 2002 für die Abgeltung der Ambulanzleistungen zu verwenden, die von den nach § 10 Abs 1 zuschussberechtigten Krankenanstalten erbracht werden. Ein Teilbetrag von 28.425.655 € ist im Jahr 2002, ein Teilbetrag von 27.860.717 € im Jahr 2003 und ein Teilbetrag von 27.295.779 € im Jahr 2004 für die Pauschalabgeltung der Nebenkosten zu verwenden, die bei den nach § 10 Abs 1 zuschussberechtigten Krankenanstalten anfallen.“

3.2. Abs 5 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“ und Abs 4 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(4) Für die Ambulanzleistungen erhalten die Krankenanstalten eine pauschale Abgeltung, deren Höhe durch folgenden Prozentsatz des sich aus Abs 1 dafür ergebenden Teilbetrages bestimmt wird:

| Krankenanstalt | Prozentsatz |
|------------------------------------------------------------------|-------------|
| Krankenhaus der Halleiner Krankenanstalten BetriebsgesmbH | 3,48492 |
| Krankenhaus der Marktgemeinde Mittersill | 1,69809 |
| Krankenhaus der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg | 2,03313 |
| Landeskrankenanstalten Salzburg | 55,18275 |
| Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg | 0,57094 |
| Landesnervenklinik Salzburg | 6,21849 |
| Landeskrankenhaus St Veit im Pongau | 0,12023 |
| Kardinal Schwarzenberg'sches Krankenhaus in Schwarzach im Pongau | 17,20855 |
| Krankenhaus der Marktgemeinde Tamsweg | 3,98399 |
| Krankenhaus der Stadtgemeinde Zell am See | 9,49891 |
| Summe | 100,00000 |

(5) Für die anerkannten Nebenkosten erhalten die Krankenanstalten eine pauschale Abgeltung, deren Höhe durch folgenden Prozentsatz des sich aus Abs 1 dafür ergebenden Teilbetrages bestimmt wird:

1. Im Jahr 2002:

| Krankenanstalt | Prozentsatz |
|------------------------------------------------------------------|-------------|
| Krankenhaus der Halleiner Krankenanstalten BetriebsgesmbH | 0,58483 |
| Krankenhaus der Marktgemeinde Mittersill | 0,03395 |
| Krankenhaus der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg | 0,10312 |
| Landeskrankenanstalten Salzburg | 60,00928 |
| Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg | 2,28058 |
| Landesnervenklinik Salzburg | 21,77318 |
| Landeskrankenhaus St Veit im Pongau | 1,23570 |
| Kardinal Schwarzenberg'sches Krankenhaus in Schwarzach im Pongau | 10,70089 |
| Krankenhaus der Marktgemeinde Tamsweg | 0,20577 |
| Krankenhaus der Stadtgemeinde Zell am See | 3,07270 |
| Summe | 100,00000 |

2. Im Jahr 2003:

| Krankenanstalt | Prozentsatz |
|------------------------------------------------------------------|-------------|
| Krankenhaus der Halleiner Krankenanstalten BetriebsgesmbH | 0,59231 |
| Krankenhaus der Marktgemeinde Mittersill | 0,03247 |
| Krankenhaus der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg | 0,09864 |
| Landeskrankenanstalten Salzburg | 59,92757 |
| Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg | 2,18139 |
| Landesnervenklinik Salzburg | 21,94640 |
| Landeskrankenhaus St Veit im Pongau | 1,23802 |
| Kardinal Schwarzenberg'sches Krankenhaus in Schwarzach im Pongau | 10,67127 |
| Krankenhaus der Marktgemeinde Tamsweg | 0,19839 |
| Krankenhaus der Stadtgemeinde Zell am See | 3,11354 |
| Summe | 100,00000 |

3. Im Jahr 2004:

| Krankenanstalt | Prozentsatz |
|------------------------------------------------------------------|-------------|
| Krankenhaus der Halleiner Krankenanstalten BetriebsgesmbH | 0,60010 |
| Krankenhaus der Marktgemeinde Mittersill | 0,03093 |
| Krankenhaus der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg | 0,09397 |
| Landeskrankenanstalten Salzburg | 59,84249 |
| Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg | 2,07811 |
| Landesnervenklinik Salzburg | 22,12679 |
| Landeskrankenhaus St Veit im Pongau | 1,24042 |
| Kardinal Schwarzenberg'sches Krankenhaus in Schwarzach im Pongau | 10,64043 |
| Krankenhaus der Marktgemeinde Tamsweg | 0,19069 |
| Krankenhaus der Stadtgemeinde Zell am See | 3,15607 |
| Summe | 100,00000 |

(6) Jeweils 25% des sich aus den Abs 4 und 5 ergebenden Gesamtbetrages sind bis zum 5. Mai, 5. August und 5. November des Anspruchsjahres und zum 5. Feber des Folgejahres an den Krankenanstaltenträger zu entrichten. Die Landeskommission kann die in den Tabellen enthaltenen Prozentsätze abändern, wenn dies zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten erforderlich ist. Diese Änderungen sind so rechtzeitig vorzunehmen, dass sie von den betroffenen Krankenanstaltenträgern bei der Erstellung des Voranschlags berücksichtigt werden können."

4. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 wird im ersten Satz der Betrag „115.916.000 S“ durch den Betrag „8.701.900 €“ und im dritten Satz die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.

4.2. Im Abs 4 Z 5 wird der Betrag „3.600 €“ durch den Betrag „4.000 €“ ersetzt.

4.3. Im Abs 6 wird der Betrag „10,5 Mio S“ durch den Betrag „760.000 €“ ersetzt.

5. Im § 14 Abs 1 wird im ersten Satz der Betrag „11.592.000 S“ durch den Betrag „870.200 €“ und im zweiten Satz die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.

6. Im § 15 Abs 1 wird im ersten Satz der Betrag „71.657.000 S“ durch den Betrag „5.595.800 €“ und im zweiten Satz die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.

7. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 2 lautet die Z 3:

„3. Nachmeldungen für ein abgelaufenes Kalenderjahr sind spätestens im vorläufigen Jahresbericht vorzu-

nehmen, der bis 28. Feber des Folgejahres zu übermitteln ist. Der endgültige Jahresbericht ist bis spätestens 15. Juli des Folgejahres vorzulegen.“

7.2. Im Abs 4 entfällt der zweite Satz.

7.3. Die Abs 5 und 10 entfallen, die Abs 6 bis 9 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ bis „(8)“, Abs 11 erhält die Absatzbezeichnung „(9)“.

7.4. Im Abs 5 (neu) entfällt im ersten Satz zweimal die Wortfolge „gewichteten und ungewichteten“.

7.5. Im Abs 7 (neu) wird das Zitat „Abs 2 bis 7“ durch das Zitat „Abs 2 bis 6“ ersetzt.

8. Im § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 1 wird im ersten Satz der Betrag „105.378.000 S“ durch den Betrag „7.910.800 €“ und im zweiten Satz die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.

8.2. Im Abs 3 wird im ersten Satz der Betrag „9,5 Mio S“ durch den Betrag „690.000 €“ ersetzt.

9. Im § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Die Abs 3 bis 7 lauten:

„(3) Die sonst in diesem Teilbetrag zur Verfügung stehenden Mittel werden jeweils vierteljährlich an die Träger von öffentlichen Krankenanstalten vergeben, und zwar
1. zu 25% nach Maßgabe der LDF-Punkte (Abs 4) und
2. zu 75% nach dem Verhältnis des Finanzierungsbedarfs der Krankenanstalten. Als Finanzierungsbedarf einer Krankenanstalt gilt die Differenz zwischen den Ausgaben gemäß Abs 5 und den Einnahmen gemäß Abs 6. Das sich nach diesen Bestimmungen ergebende Verhältnis des Finanzierungsbedarfs der öffentlichen Krankenanstalten (§ 18) ist von der Landesregierung in Form von Prozentwerten durch Verordnung festzulegen.“

(4) Die Verteilung der Mittel gemäß Abs 3 Z 1 erfolgt entsprechend § 17 Abs 2, 3, 5 und 7. Der Berechnung (§ 17 Abs 5) sind jeweils alle Entlassungsdiagnosemeldungen und alle zu vergebenden Mittel zugrunde zu legen, jedoch mit der Maßgabe, dass zum laufenden Jahr nur Entlassungsdiagnosen zählen, die bis zum 15. November des laufenden Jahres einlangen. Entlassungsdiagnosen, die erst nach dem 15. November des laufenden Jahres gemeldet werden, sowie nach den letztmöglichen Terminen gemäß § 17 Abs 2 vorgelegte Nachmeldungen sind erst bei der nach Vorliegen des Jahresdatenbestandes vorzunehmenden Zwischenabrechnung zu berücksichtigen.

(5) Ausgaben gemäß Abs 3 Z 2 sind die gemäß § 24 Abs 3 berechneten Ausgaben laut den Rechnungsabschlüssen für die Jahre 1999 und 2000.

(6) Einnahmen gemäß Abs 3 Z 2 sind folgende gemäß § 24 Abs 3 berechnete Einnahmen:

1. Einnahmen laut den Rechnungsabschlüssen für die Jahre 1999 und 2000 aus Finanzierungsquellen außerhalb des SAKRAF und
2. Einnahmen laut den endgültigen periodengerechten Abrechnungen für die Jahre 1999 und 2000 aus der 1. Sektion des SAKRAF mit Ausnahme der Mittel des 5. Teilbetrages sowie aller weiteren Mittel gemäß § 6 Abs 2, die kassenmäßig außerhalb des SAKRAF abgewickelt werden. Beim 6. Teilbetrag sind der Berechnung an Stelle der tatsächlich erzielten Einnahmen jene Einnahmen zugrunde zu legen, die sich aus der Anwendung des

LKF-Bepunktungsprogramms 2002 (§ 17 Abs 3) auf die für die Jahre 1999 und 2000 gemeldeten leistungsorientierten Diagnosefallgruppen ergeben hätten.

(7) Die Mittel gemäß Abs 3 Z 2 sind entsprechend dem sich aus der Verordnung gemäß Abs 3 ergebenden Anteil des Finanzierungsbedarfs einer Krankenanstalt am Gesamtfinanzierungsbedarf aller öffentlichen Krankenanstalten (§ 18) zu verteilen. Die Landeskommission kann für einzelne Krankenanstalten Vorwegbeträge (Zuschläge oder Abzüge) festlegen oder festgelegte Vorwegbeträge ändern, wenn dies erforderlich ist:

1. auf Grund von gemäß Abs 5 und 6 nicht zu berücksichtigenden, wesentlichen Änderungen im Versorgungsangebot der Krankenanstalten;
2. auf Grund einer sonstigen, stark atypischen strukturellen Entwicklung, die sich auf die Krankenanstalten ungleichmäßig auswirkt; oder
3. auf Grund von starken Verschiebungen der Einnahmenrelationen als Folge von Änderungen des LKF-Bepunktungsprogramms.“

9.2. Im Abs 8 entfallen der dritte, vierte und fünfte Satz und lautet der zweite Satz: „Eine Änderung darf nur so erfolgen, dass der im Abs 3 Z 1 enthaltene Prozentsatz zu Lasten des Prozentsatzes gemäß Abs 3 Z 2 erhöht wird.“

10. Im § 24 Abs 3 Z 5 lautet der Klammerausdruck „(§ 32 Abs 1 Z 18)“.

11. Im § 30 Abs 1 wird angefügt:
„3. ein Vertreter der Ärztekammer für Salzburg.“

12. Im § 31 Abs 3 lautet der dritte Satz: „Dabei stehen dem Vorsitzenden (im Fall der Verhinderung seinem Stellvertreter) drei Stimmen, den weiteren Mitgliedern gemäß § 30 Abs 1 Z 1 lit a jeweils zwei Stimmen und den übrigen Mitgliedern jeweils eine Stimme zu.“

13. Im § 32 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Die Z 5 entfällt; die Z 6 bis 21 erhalten die Bezeichnungen „5.“ bis „20.“.

13.2. Die Z 5 (neu) lautet:

„5. die Festlegung von Abgeltungen aus dem 9. Teilbetrag für die Pflegeabteilungen von öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie (§ 22 Abs 2), die Festlegung allfälliger Vorwegbeträge (§ 22 Abs 7) und die Änderung der Mittelaufteilung (§ 22 Abs 8);“

14. Im § 36 Abs 7 wird das Zitat „§ 17 Abs 7 und § 22 Abs 6“ durch das Zitat „§ 17 Abs 6 und § 22 Abs 4“ ersetzt.

15. Im § 37 Abs 2 lautet der Klammerausdruck „(§ 17 Abs 3, § 32 Abs 1 Z 7)“.

16. Im § 41 wird angefügt:

„(4) Die §§ 7 Abs 2 und 3, 8, 12 Abs 1 und 4 bis 7, 13 Abs 1 und 6, 14 Abs 1, 15 Abs 1, 17 Abs 2 und 4 bis 9, 21 Abs 1 und 3, 22 Abs 3 bis 8, 24 Abs 3, 30 Abs 1, 31 Abs 3, 32 Abs 1, 36 Abs 7 und 37 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 15/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. § 13 Abs 4 Z 5 in der Fassung dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

16. Gesetz vom 12. Dezember 2001, mit dem das Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997, LGBl Nr 101, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001 und der Kundmachung LGBl Nr 43/1998 wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Zeile „§ 23 Schutz des Kurortes vor störenden Missständen“ durch die Zeile „§ 23 Schutz des Kurortes“ ersetzt.

2. § 2 Abs 5 lautet:

„(5) Die Anerkennung (Erklärung) als Heilvorkommen ist in der Salzburger Landes-Zeitung zu verlautbaren.“

3. § 23 lautet:

„Schutz des Kurortes

§ 23

(1) Bei der Anwendung der §§ 18 Abs 2, 24 Abs 5 und 25 Abs 3 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 (NSchG) ist Bewilligungsvoraussetzung im Kurbezirk auch der Schutz des Erholungswertes des Kurbezirkes vor erheblichen Verunreinigungen von Luft oder Wasser, Lärm, Erschütterung oder sonstigen Einflüssen und kommt im Fall einer Interessensabwägung gemäß § 3 Abs 3 NSchG im Kurbezirk diesem Schutz sowie dem Schutz des Landschaftsbildes, des Charakters der Landschaft, des Naturhaushaltes oder des Wertes der Landschaft für die Erho-

lung vor erheblichen Beeinträchtigungen der Vorrang zu. Eine Bewilligung unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 51 NSchG) ist nicht zulässig, wenn das Vorhaben die sich insbesondere aus den §§ 13 Abs 4 und 14 Abs 2 und 3 ergebenden Voraussetzungen für die Anerkennung als Kurort erheblich beeinträchtigt.

(2) Von den Ausnahmen gemäß § 25 Abs 2 NSchG finden nur Anwendung:

1. jene für Vorhaben im Bauland, wenn die dafür beanspruchten Flächen 5.000 m² nicht übersteigen;
2. jene für die Verwendung einer Fläche als Lagerplatz, die für eine bestimmte Maßnahme kurzzeitig vorübergehend oder für Zwecke der Land-, Forst- oder sonstigen Holzwirtschaft erfolgt.

(3) In den Verfahren gemäß den §§ 18 Abs 2, 24 Abs 5 und 25 NSchG im Kurort hat auch die nach der Lage des Projektes zuständige Gemeinde Parteistellung.

(4) Zum Schutz der Voraussetzungen für die Anerkennung als Kurort kann der Bürgermeister Anordnungen zur Beseitigung oder Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen durch von bestimmten Tätigkeiten ausgehenden Geruch, Rauch, Staub oder Lärm durch Verordnung treffen. Diese Ermächtigung bezieht sich nicht auf im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu treffende Maßnahmen.“

4. Im § 34, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 23 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 16/2002 tritt mit 1. März 2002 in Kraft.“

**Griessner
Schausberger**

Die auf der ersten Seite dieses Stückes im Inhaltsverzeichnis bei den Gesetzen enthaltenen Angaben beziehen sich auf die Gesetzesmaterialien dazu (RV = Regierungsvorlage, AB = Ausschussbericht). Sie können von der Landtagskanzlei, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-24 43, Fax 0 66 2/80 42-29 10, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Die Landesgesetzblätter sind zu beziehen beim Landespressebüro,
Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-20 47, Fax 0 66 2/80 42-21 61.
Bezugspreis im Jahresabonnement öS 550,-/€ 39,97